Deutscher Bundestag **Drucksache 19/22**
19. Wahlperiode 25.10.2017

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN im Mittelmeer

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 18. Oktober 2017 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der NATO-geführten Maritimen Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) gemäß den folgenden Ausführungen zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange ein entsprechender Beschluss des Nordatlantikrates und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen, längstens jedoch bis zum 31. März 2018.

2. Völker- und verfassungsrechtliche Grundlagen

   Die Beteiligung deutscher Streitkräfte erfolgt auf Grundlage der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis 9. Juli 2016 und konkretisierender Folgebeschlüsse, sowie auf Grundlage der einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere Resolution 2292 (2016) vom 14. Juni 2016, verlängert durch Resolution 2357 (2017) vom 12. Juni 2017, des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen von 1982 und des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

   Die deutschen Streitkräfte handeln bei der Beteiligung an MSO SG im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Abs. 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

   MSO SG wurde durch die NATO-Mitgliedstaaten beschlossen, um im Mittelmeerraum einen Beitrag zur Seeraumüberwachung und zum Lagebildaustausch sowie zum maritimen Kampf gegen den Terrorismus und zur Beschränkung des Waffenschmuggels im maritimen Umfeld zu

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

leisten. Damit leistet das Bündnis einen Beitrag zur maritimen Sicherheit im Mittelmeer.

Für die Bundeswehr ergibt sich im Rahmen von MSO SG folgender Auftrag:

- Sammeln von Informationen sowie Patrouillen auf und über der Hohen See im Einklang mit dem Völkerrecht zur Aufdeckung von Bedrohungen in der Mittelmeerregion,
- Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches mit anderen Organisationen und Einrichtungen,
- Spezialaufklärung zum Gewinnen von spezifischen, zeitkritischen Informationen zur Bekämpfung des Terrorismus oder des Waffenschmuggels im maritimen Umfeld,
- Unterstützen der Sicherheitskräfte von Anrainerstaaten in der Mittelmeerregion durch Informationsaustausch und Kapazitätsaufbau zur Verbesserung der inneren und äußeren Sicherheit und Stabilität,
- Unterstützen sowie Durchführen von Maßnahmen auf Hoher See zur Durchsetzung des VN-Waffenembargos durch Überprüfen von Schiffen und Booten, die des Waffenschmuggels bzw. der Terrorismusunterstützung verdächtigt werden, unter Nutzung von Eingriffsbefugnissen zur Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen von und nach Libyen mit entsprechenden Fähigkeiten im Einklang mit dem Völkerrecht,
- Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten und damit im Zusammenhang stehenden Sicherungsmaßnahmen im Einklang mit dem Völkerrecht auch unter Bedrohung,
- Unterstützen des EU-geführten Einsatzes EUNAVFOR MED Operation SOPHIA mit Lagebilderstellung und -bereitstellung, einschließlich des Lagebildaustausches, mit Logistik, sowie bei der Durchsetzung des VN-Waffenembargos,
- Mitwirken an der Führung der MSO SG unter Einschluss der temporären Führung der maritimen Operation,
- Sichern und Schützen eigener Kräfte, unterstützter Kräfte und sonstiger Schutzbefohlener.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zudem gilt für alle im Rahmen von MSO SG eingesetzten Schiffe die völkerrechtliche Verpflichtung zur Hilfeleistung für in Seenot geratene Personen.

4. Einzusetzende Fähigkeiten

   Für die deutsche Beteiligung an MSO SG werden militärische Fähigkeiten bereitgestellt zur:

   - Führung,
   - Führungsunterstützung,
   - Seeraumüberwachung und -aufklärung auf und über See, auch mit AWACS,
   - Unterstützung der Ausbildung und des Kapazitätsaufbaus,
   - Abschirmung des Einsatzkontingents, einschließlich des Militärischen Nachrichtenwesens,
   - Einsatzunterstützung, einschließlich Transport und Umschlag,
   - sanitätsdienstlichen Versorgung,
   - Seenotrettung,
   - Sicherung und zum Schutz,
   - zum Anhalten, Durchsuchen, Beschlagnahme und Umleiten von Schiffen und Booten auch unter Bedrohung.

5. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

   Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die deutsche Beteiligung an MSO SG die genannten Fähigkeiten der NATO anzuzeigen.

   Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegt, längstens jedoch bis zum 31. März 2018.

6. Status und Rechte

   Status und Rechte der im Rahmen von MSO SG eingesetzten Kräfte richten sich nach dem Völkerrecht, insbesondere nach

   - den Bestimmungen der Beschlüsse des Nordatlantikrates vom 7. bis 9. Juli 2016 und konkretisierenden Folgebeschlüssen und den auf deren Grundlage getroffenen oder zu treffenden Vereinbarungen,

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

- einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen, insbesondere Resolutionen 2292 (2016) und 2357 (2017),
- dem Seerechtsübereinkommen der VN von 1982 sowie
- dem Protokoll von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Die Anwendung militärischer Gewalt durch deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage und im Rahmen des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert. Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer MSO SG-Kräfte, ebenso wie zum Schutz von Kräften der EU-geführten Mission EUNAVFOR MED Operation SOPHIA sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

Beim Aufenthalt in NATO-Staaten richten sich Status und Rechte der eingesetzten deutschen Soldatinnen und Soldaten nach den zwischen den NATO-Staaten abgeschlossenen Vereinbarungen.

In Nicht-NATO-Staaten richten sich Status und Rechte nach mit diesen Staaten getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen und den allgemeinen Regeln des Völkerrechts.

7. Einsatzgebiet

Das Einsatzgebiet von MSO SG umfasst das Mittelmeer, die Straße von Gibraltar und ihre Zugänge und den darüber liegenden Luftraum. Der Einsatz in Territorialgewässern erfolgt auf Beschluss des Nordatlantikrats und nach Autorisierung durch den Küstenstaat.

Angrenzende Räume und das Hoheitsgebiet von Staaten in der Region können zu den Zwecken „Vorausstationierung, Zugang, und Versorgung“ mit Zustimmung des jeweiligen Staates und nach Maßgabe der mit ihm getroffenen bzw. zu treffenden Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit- und Überflugrechte nach den bestehenden internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

Für die deutsche Beteiligung an MSO SG können insgesamt bis zu 650 Soldatinnen und Soldaten eingesetzt werden. Im Rahmen von Kontingentwechseln und in Notsituationen darf die Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Im Rahmen der Operation können der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im deutschen Kontingent in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Kontingents bestehenden rechtlichen Bindungen erfolgen.

Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die in Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der MSO SG teil.

Es können alle Angehörigen der Bundeswehr eingesetzt werden.

Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 Bundesbesoldungsgesetz und des § 63c Soldatenversorgungsgesetz. Dies gilt auch für die Beteiligung von Angehörigen der Bundeswehr im Zivilstatus.

9. Finanzierung

Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der MSO SG im Mittelmeer werden für den Zeitraum 1. Januar bis 31. März 2018 insgesamt rund 1,8 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 1401 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im ersten Regierungsentwurf des Bundeshaushalts 2018 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen. Für den zweiten Regierungsentwurf 2018 wird entsprechend verfahren werden.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Begründung

Die Maritime Sicherheitsoperation SEA GUARDIAN (MSO SG) hat zum Ziel, im Mittelmeerraum einen Beitrag im Nordatlantischen Bündnis zu Überwachungsmaßnahmen und gemeinsamen Kapazitätsaufbau zu leisten sowie Krisenentwicklungen im maritimen Umfeld und maritimen Terrorismus frühzeitig zu erkennen und diesen entgegenzuwirken. Ein umfassendes Lagebild bleibt hierfür auch weiterhin notwendig, wozu die Mission mit Schiffen, Luftfahrzeugen und weiteren erforderlichen Kräften multinationale, auch netzwerkgestützte Informationssysteme der Bündnisnationen und -partner nutzt.

Das Mittelmeer ist ein stark frequentiertes Seegebiet und einige der wichtigsten Handelsrouten Europas führen durch diese Region. Die regionale Instabilität schafft jedoch Gelegenheiten für illegale Aktivitäten wie Waffen- und Menschenschmuggel. Darüber hinaus eröffnet fehlende staatliche Kontrolle über weite Küstenbereiche Terrororganisationen die Möglichkeit, ihr Handeln und Wirken zumeist ungestört vorzubereiten, aus diesen Bereichen heraus zu unterstützen und damit unsere Sicherheit im besonderen Maß herauszufordern, wie sich dies u.a. in der fortdauernden Bedrohung durch die Terrororganisation IS zeigt.

Die MSO SG hat sich zu einem Feld der Kooperation zwischen EU und NATO entwickelt. MSO SG unterstützt die maritime Mission der Europäischen Union im Mittelmeer, EUNAVFOR MED Operation SOPHIA, durch den Austausch von Lagebildinformationen und Logistik. Darüber hinaus ist die Begleitung von Schiffen möglich, die aufgrund eines Verstoßes gegen das Waffenembargo der Vereinten Nationen gegenüber Libyen von EUNAVFOR MED Operation SOPHIA in einen Ausweichhafen umgeleitet werden.

Die Aufgaben der MSO SG orientieren sich an den Vorgaben der aktuellen Maritimen Strategie der NATO. MSO SG hat ihre rechtlichen Grundlagen in den entsprechenden NATO-Beschlüssen in Verbindung mit anwendbaren Resolutionen des Sicherheitsrates der Vereinten Nationen, den Vorschriften des Völkerrechtes, insbesondere des Seerechtsübereinkommens der Vereinten Nationen, sowie des Protokolls von 2005 zum Übereinkommen zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschifffahrt.

Das Einsatzgebiet der MSO SG umfasst das gesamte Mittelmeer und den darüber liegenden Luftraum. Der Einsatz in Territorialgewässern erfolgt nur nach einem entsprechenden Beschluss des NATO-Rats und mit Autorisierung durch den Küstenstaat.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Die MSO SG hat die Möglichkeit, mit Zustimmung des Flaggenstaats Schiffe, die im Verdacht stehen, eine Verbindung zu terroristischen Organisationen zu haben, zu kontrollieren und zu durchsuchen. Zudem wird die Operation durch die Präsenz der Einsatzkräfte als präventiver Ordnungsfaktor wirken.

Der Operation kommt ferner die Funktion einer Kooperationsplattform mit weiteren im Mittelmeer agierenden Organisationen wie der Europäischen Union sowie den Mittelmeer-Anrainerstaaten zu. Durch die Übernahme dieser Funktionen trägt die MSO SG grundlegend zur Sicherheit im Mittelmeer bei.

Die Kooperation mit den Anrainerstaaten soll sich – auf deren Anfrage hin und nach Beschluss des NATO-Rats – auch auf den Ausbau der dort vorhandenen maritimen Sicherheitskapazitäten durch Ausbildung und gemeinsame Übungen erstrecken.

Neben der Unterstützung von EUNAVFOR MED Operation Sophia kann MSO SG auch weitere Aufgaben bei der Durchsetzung des Waffenembargos der Vereinten Nationen gegenüber Libyen übernehmen und Kontrollen von Schiffen, die eines Verstoßes gegen dieses Embargo verdächtigt werden, durchführen.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.